

INTERNES REGLEMENT Nr 27

SPORTUNFÄLLE und VERSICHERUNGEN

Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen

- Dieses "Interne Reglement" wird mit [IR-27] bezeichnet.
- Im Zusammenhang mit dem [IR-27] sind alle Begriffsbestimmungen der Reglemente (*Kapitel 0.*) anwendbar.

Überdies gelten folgende zusätzliche Begriffsbestimmungen:

- M-FLTT** Mutuelle de la Fédération Luxembourgeoise de Tennis de Table
- CMCM** Caisse Médico-Chirurgicale Mutualiste

Sportunfall

ein Unfall, den eine Person, im In- oder Ausland, entweder bei der Ausübung des TT-Sports oder durch die Ausübung des TT-Sports erlitten hat, und zwar:

- a) entweder anlässlich eines TT-Wettbewerbs, eines TT-Spiels, eines Trainings, eines Lehrgangs oder eines anderen sportlichen Ereignisses, der/das durch die ITTF oder durch die ETTU bzw. durch einen der ITTF und/oder der ETTU angeschlossenen Verband oder durch einen Verein, der einem der vorgenannten Verbände angegliedert ist, organisiert worden ist
- b) oder anlässlich einem der unter a) aufgeführten Ereignisse, entweder in den Umkleideräumen oder auf dem Hin- oder Rückweg zwischen den Umkleideräumen und dem Spielsaal
- c) oder auf dem direkten Weg vom Wohnsitz dieser Person zum Ort eines der unter a) aufgeführten Ereignisse bzw. auf dem direkten Weg von dort zurück zum Wohnsitz der betreffenden Person

- **Anhänge** zum [IR-27]:

[1] Statuten der M-FLTT (Version ccordonnée au 17 juin 1998)	6 Seiten
[2] Contrat collectif d'assurance accidents et responsabilité civile	14 Seiten
[3] Contrat d'assurance contre les dommages subis par les véhicules automoteurs	5 Seiten
[4] Déclaration concernant l'assurance responsabilité civile	2 Seiten
[5] Assurance collective des sportifs – Unfallanzeige	2 Seiten
[6] M-FLTT – Unfallanzeige (Formular 'A') [FLTT-Formular Nr 032]	1 Seite
[7] M-FLTT – Antrag zur Rückerstattung der Kosten (Formular 'B') [FLTT-Formular Nr 033]	1 Seite

VERHALTEN NACH EINEM SPORTUNFALL

Wenn sich ein Sportunfall ereignet hat, der bei der verunfallten Person u.U. **dauernde oder bleibende Körperschäden** nach sich ziehen wird oder könnte (= **Invalidität**), so soll unbedingt wie folgt verfahren werden:

1. Der Sportunfall muss auf dem offiziellen **Schiedsrichterbogen** jenes Spiels, bei dem er sich ereignet hat, vermerkt bzw. festgehalten werden.

Anmerkung: der Ablauf eines Sportunfalls soll, mit genauer Bezeichnung der verunfallten Person, so genau wie möglich beschrieben werden

2. Die verunfallte Person soll umgehend, und spätestens binnen **vier (4) Tagen** nach dem erlittenen Sportunfall, eine diesbezügliche **Unfallmeldung** – am besten über ihren TT-Verein - tätigen, damit sie später ggf. eine Rückerstattung der ihr durch den Sportunfall entstandenen Kosten und/oder eine Entschädigung für Invalidität beantragen kann.

Die Unfallmeldung soll erfolgen:

- a) beim **Sportministerium**, mittels des Formulars nach Anhang [5] (Ass. collective des sportifs – "Unfallanzeige")
- b) bei der **M-FLTT**, mittels des Formulars nach Anhang [6] (Formular 'A' – "Unfallanzeige")

3. Da seit der letzten Krankenkassenreform Arztbesuche im Zusammenhang mit (Sport-) Unfällen von den Krankenkassen wie Arztbesuche im Zusammenhang mit Krankheiten eingestuft und vergütet werden, muss die verunfallte Person die ihren Sportunfall betreffenden Arzt-, Klinik-, Apotheken- und sonstigen Rechnungen, wie im normalen Krankheitsfall, zuerst mit ihrer **Krankenkasse** abrechnen.

Anmerkung: die verunfallte Person soll immer Kopien der an die Krankenkasse eingeschickten Rechnungen zurückbehalten

4. Alsdann muss die verunfallte Person die ihren Sportunfall betreffenden Arzt-, Klinik-, Apotheken- und sonstigen Rechnungen ggf. mit der **CMCM** abrechnen.
5. Falls der verunfallten Person von ihrer Krankenkasse und von der CMCM die ihr aus dem Sportunfall entstandenen Kosten entweder nicht alle oder nicht komplett erstattet worden sind, so kann sie sich – im Prinzip über ihren TT-Verein - an die **M-FLTT** wenden, welche einen Teil der ihr nicht erstatteten Kosten auf der Grundlage ihrer statutarischen Bestimmungen übernehmen wird.

Die Anfrage an die M-FLTT zur Vergütung von durch einen Sportunfall entstandenen Kosten muss erfolgen mittels des Formulars nach Anhang [7] (Formular 'B' – "Antrag zur Rückerstattung der Kosten"), unter Beachtung der im Teil [A] des Kapitels "Versicherungen" aufgeführten "Allgemeinen Bestimmungen".

6. Sollten bei der verunfallten Person tatsächlich dauernde oder bleibende Körperschäden zurück bleiben, so kann dieselbe ggf. eine Entschädigung erhalten, und zwar auf der Grundlage der Bestimmungen der **Unfallversicherung des Sportministeriums** (siehe hierzu auch Teil [B] des Kapitels "Versicherungen" sowie Anhang [2]).

**Reglement angenommen in der Sitzung des
Comité-Directeur vom 21. Februar 2001**

VERSICHERUNGEN

Im folgenden werden einige **Informationen und Erläuterungen** gegeben betreffend die für Sportler und Sportvereine bestehenden **Versicherungen**, begreifend einerseits die Leistungen der **M-FLTT** sowie andererseits die derzeit bestehenden Versicherungen für **Haftpflicht, Unfall** und **Fahrzeugkasko**.

VERSICHERUNGEN

- [A] – die Leistungen der **M-FLTT**
- [B] / [C] die Versicherungen, die vom **Sportministerium** kollektiv für alle Sportverbände abgeschlossen worden sind und durch die somit auch die lizenzierten Mitglieder der TT-Vereine **automatisch** abgedeckt sind:

[B] – Haftpflichtversicherung

[C] – Unfallversicherung

Da nur **lizenzierte Vereinsmitglieder** Nutznießer der Versicherungen [B] und [C] sein können, sind die Vereine gut beraten für all ihre Mitglieder, direkt bei deren Eintritt in den Verein, eine **Lizenz** zu **beantragen**.

Für Vereinsmitglieder, die nicht bzw. noch nicht am Spielbetrieb teilnehmen, empfiehlt es sich unbedingt zumindest eine **Freizeitlizenz** ["Licence-loisir"] zu beantragen, da diese genügt um im Schadensfall die Leistungen der Versicherungen [B] und [C] beanspruchen bzw. nutzen zu können.

Anmerkung: !!! Die Gebühr für eine Freizeitlizenz beträgt nur **50,- (fünfzig) LUF** pro Saison !!!

- [D] die Versicherungen, die von den **TT-Vereinen**, zusätzlich und **auf freiwilliger Basis**, für ihre Mitglieder abgeschlossen werden können (sollten):

[D] – Kaskoversicherung für Fahrzeuge

Alle in den Teilen [A], [B], [C] und [D] aufgeführten Informationen und Hinweise sind rein informeller und daher unverbindlicher Natur. Die FLTT kann nicht für etwaige Fehler bzw. mangelhafte Angaben verantwortlich gemacht werden. Maßgebend sind ggf. ausschließlich die **Statuten der M-FLTT** bzw. die offiziellen Texte und **Klauseln** der jeweiligen **Versicherungspolice(n)**.

[A] LEISTUNGEN DER M-FLTT

Die M-FLTT übernimmt im allgemeinen einen Teil der Kosten für **Arzthonorare**, für **Krankenhausaufenthalte** sowie für **andere Unkosten** (z.B. für Medikamente, Verbandsmaterial, radiologische Untersuchungen, Transport usw.), die mit Sportunfällen zusammen hängen bzw. von Sportunfällen her rühren, unter der Bedingung, dass diese Kosten nicht schon von der für die verunfallte Person zuständigen Krankenkasse und/oder von der CMCM übernommen bzw. erstattet worden sind.

Die Leistungen der M-FLTT erfolgen ausschließlich gemäß den Bestimmungen von **Artikel 15 der Statuten** der M-FLTT, und zwar auf der Grundlage der offiziell von der "Union des Caisses de Maladie" für die oben erwähnten Kosten festgesetzten Tarife.

Anmerkung: die M-FLTT erkennt einen Unfall der sich auf dem Weg vom Wohnort zum Ort der Sporttätigkeit bzw. auf dem Weg von dort zurück zum Wohnsitz ereignet im Prinzip **nicht** als Sportunfall an

Allgemeine Bestimmungen

- Die M-FLTT übernimmt nur solche Ausgaben die aus einer **ärztlichen Verordnung** hervorgehen.
- Eine **Behandlung im Ausland**, deren Kosten von der M-FLTT übernommen werden soll, muss immer im voraus von der M-FLTT genehmigt werden bzw. genehmigt worden sein.
- Dem **Antrag** an die M-FLTT zur Rückerstattung von Ausgaben für Arzthonorare, Krankenhauskosten, Apothekerhonorare usw. (Formular 'B', nach Anhang [7]) sind folgende **Belege** beizufügen:
 - Kopien sämtlicher Rechnungen
 - die Abrechnungen der zuständigen Krankenkasse, der Apotheke(n) sowie der CMCM, aus denen der bereits vergütete Anteil bzw. Betrag der vorgelegten Rechnungen hervorgeht
- Alle **Auszahlungen** der M-FLTT erfolgen durch **Banküberweisung** an den verunfallten Antragsteller.

Andere Vorteile der Mitgliedschaft in der M-FLTT

- Da die M-FLTT als Mutualitätsverein staatlich anerkannt ist, können alle bei der FLTT lizenzierten Personen, durch ihre automatisch mit der FLTT-Lizenz verbundene Mitgliedschaft in der M-FLTT, über diesen Weg auch **Mitglied in der CMCM** werden.

Das **Anmeldeformular** für die Mitgliedschaft in der CMCM, das sowohl bei der CMCM selbst als auch bei der M-FLTT erhältlich ist, muss an das Sekretariat der M-FLTT eingeschickt werden und wird dann von diesem an die CMCM weitergeleitet.

- Ehemalige Mitglieder der FLTT können, selbst nachdem sie ihre FLTT-Lizenz abgemeldet haben, weiterhin über die M-FLTT Mitglied in der CMCM bleiben; hierzu müssen sie **Ehrenmitglied der M-FLTT** werden und den diesbezüglichen jährlichen Beitrag (derzeit **100,- LUF**) direkt an die M-FLTT zahlen.

Antragsformulare für die Ehrenmitgliedschaft in der M-FLTT sind beim Sekretariat der M-FLTT erhältlich.

Vereinsdirigenten können ihren jungen Mitgliedern bei ihrem Eintritt ins Berufsleben (meistens nach den Sommerferien) einen großen Dienst erweisen, indem sie diese Jugendlichen darauf hinweisen, ihre eigene Mitgliedschaft in der CMCM zu beantragen, da ihre Mitversicherung in der CMCM über ihre Eltern mit ihrem Eintritt ins Berufsleben automatisch erlischt.

[B] HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (Le FOYER, Police Nr 609.199, Avenant 95/86, Teil 1.)

Der **Verband**, alle dem Verband angeschlossenen **Vereine** sowie deren **lizenzierte Mitglieder** (Spieler, Dirigenten, Trainer, animateure, einschließlich den Inhabern einer Freizeitlizenz ["Licence-loisir"]) sind automatisch (*) versichert gegen Haftpflichtansprüche dritter Personen im Fall körperlicher oder materieller Schäden, die direkt oder indirekt herrühren aus den **normalen Tätigkeiten** eines Sportvereins (wie z.B. Wettkämpfe, Lehrgänge, Trainings, Versammlungen, usw.)

(*) für Personen gilt der Versicherungsschutz ab dem Tag der Beantragung ihrer Lizenz beim Verband

- Die **versicherten Beträge** belaufen sich auf:
 - 10.000.000,- (zehn Millionen) LUF für materielle Schäden
 - 100.000.000,- (hundert Millionen) LUF für körperliche Schäden
- Die Versicherung ist **weltweit** gültig, mit jedoch einigen Einschränkungen für Amerika und Kanada. Im Schadensfall ist **kein Eigenbeitrag** ("Franchise") anwendbar.
- Die Versicherung deckt auch die Haftpflicht der Vereine gegenüber den **ZAHLENDEN Zuschauern** ab, jedoch ausschließlich bei Sportveranstaltungen bzw. bei dem rein sportlichen Teil von größeren Veranstaltungen.
- **Nicht abgedeckt** durch die Versicherung sind u.a. jene Schäden die entstehen:
 - bei Veranstaltungen, die nicht der normalen Tätigkeit eines Sportvereins entsprechen, wie z.B. Tanzveranstaltungen, Theateraufführungen, Zeltfeste, Umzüge, Ausstellungen, u.ä.
 - bei Tätigkeiten mit erhöhtem Risiko, wie z.B. Motorsport, Fliegerei, Fallschirmspringen, u.ä.
 - durch die Ausführung von geschäftlichen Tätigkeiten (Getränke- oder sonstiger Verpflegungsstand, usw.)
 - an Gütern, die einem Versicherten selbst gehören oder ihm zur Aufbewahrung anvertraut worden sind
 - durch Diebstahl von Gütern, die einem Versicherten selbst gehören
 - durch die bezahlte Tätigkeit eines Versicherten, selbst wenn diese Tätigkeit im Interesse des Sportvereins erfolgt, mit Ausnahme der Trainer und Moniteurs, deren bezahlte Tätigkeit auch versichert ist

Die Vereine sind demnach gut beraten, eine **zusätzliche Haftpflichtversicherung** abzuschließen für jene Tätigkeiten, die gemäß der vorstehenden Liste nicht durch die Haftpflichtversicherung [B] des Sportministeriums abgedeckt sind.

Die vom Verein für eine zusätzliche Haftpflichtversicherung gewählte Versicherungsgesellschaft sollte jedoch ggf. unbedingt auf die bereits bestehende Haftpflichtversicherung [B] des Sportministeriums hingewiesen werden, da sich dies bei der Berechnung der zu zahlenden Prämie im Prinzip zu Gunsten des Vereins auswirkt.

[C] UNFALLVERSICHERUNG (Le FOYER, Police Nr 609.199, Avenant 95/86, Teil 2.)

Alle **lizenzierten Mitglieder der Vereine**, einschließlich den Inhabern einer Freizeitlizenz ("Licence-loisir"), sind automatisch (*) versichert gegen jene dauerhaften und bleibenden körperlichen Schäden die direkt und ausschließlich entstanden sind durch einen **Sportunfall**.

(*) für Personen gilt der Versicherungsschutz ab dem Tag der Beantragung ihrer Lizenz beim Verband

- Die **versicherten Beträge** belaufen sich wie folgt:
 - im **Sterbefall**: 500.000,- (fünfhundert tausend) LUF für einen ledigen Versicherten
1.000.000,- (eine Million) LUF für einen verheirateten Versicherten
 - im Fall einer **dauerhaften Vollinvalidität**: 1.000.000,- (eine Million) LUF pro Versicherten
 - im Fall einer **dauerhaften Teilinvalidität**: prozentuale Entschädigung, je nach Schwere der Invalidität:
 - bei einer Invalidität unter 10% wird keine Entschädigung gewährt
 - bei einer Invalidität über 66% beträgt die Entschädigung, je nach Schwere, zwischen 100% und 150%
- Die Versicherung ist **weltweit** gültig, dies jedoch ausschließlich während Lehrgängen, Trainings, und Wettkämpfen, die unter der Kontrolle eines Sportverbands oder eines einem Sportverband angeschlossenen Vereins durchgeführt werden.
- Die Versicherung gilt für Lizenzierte ab dem 4. Lebensjahr bis einschließlich zum 75. Lebensjahr.
- Während den Wettkämpfen (aber ausschließlich während diesen) deckt die Versicherung selbst jene Sterbefälle ab, die nicht direkt durch einen Sportunfall bedingt sind.
- Die Versicherung deckt auch jene **Wege-Unfälle** ab, die sich auf dem direkten Weg ereignen vom Wohnsitz eines lizenzierten Versicherten zum Ort seiner Sporttätigkeit (Lehrgang, Training, Wettkampf, usw.) bzw. auf dem direkten Weg von dort zurück zu dem Wohnsitz des Versicherten.

Da die im Schadensfall gemäß der Unfallversicherung [C] des Sportministeriums gewährte Entschädigung auf maximal eine Million (1.000.000) LUF begrenzt ist, sind die Vereine gut beraten, für ihre Mitglieder eine **zusätzliche Unfallversicherung** mit höheren Entschädigungssummen abzuschließen.

[D] KASKOVERSICHERUNG für Fahrzeuge bei Fahrten zu Vereinszwecken

Für die Autofahrten zu Vereinszwecken (Anfahrten zu Wettkämpfen, Trainings, Versammlungen, usw.) gibt es **keine automatische Versicherung** von Seiten des Sportministeriums wie für Haftpflicht [B] und Unfall [C].

3.1. Kaskoversicherung für die Fahrzeuge von Spielern

Falls ein Verein die Fahrzeuge seiner **Spieler** durch eine Kaskoversicherung abdecken möchte, so bleibt ihm nur die Möglichkeit eine solche Versicherung **eigenständig**, bei einer Versicherungsgesellschaft seiner Wahl, abzuschließen.

Für solche Kaskoversicherungen gibt es, je nach Versicherungsgesellschaft, **verschiedene Modelle**, sowohl was die Ausführungsbestimmungen betrifft (Führen einer Fahrtenliste, Forfait-Bewertung, usw.) als auch was die Berechnung der zu zahlenden Prämie sowie die Entschädigung im Schadensfall anbelangt.

3.2. Kaskoversicherung für die Fahrzeuge von Dirigenten

Falls ein Verein die Fahrzeuge seiner **Dirigenten** (Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter, Trainer, Animatoren, Mannschaftsbetreuer, usw.) durch eine Kaskoversicherung abdecken möchte, so hat er **zwei Möglichkeiten** zur Auswahl:

- 3.2.1. entweder eine **eigenständige Versicherung** durch den Verein selbst, so wie es in Abschnitt 3.1. für den Fall der Spieler beschrieben ist;
- 3.2.2. oder der Beitritt zu der **Kollektiv-Kaskoversicherung**, die der C.O.S.L. abgeschlossen hat und die allen Dirigenten der Sportverbände und der Sportvereine zugänglich ist.
(Anhang [3]: *La Luxembourgeoise, Police Nr 01/488652, Avenant 19/891883*)

① Informationen zu der C.O.S.L. - Kollektivkaskoversicherung:

- Die Versicherung kann ausschließlich für **Dirigenten** abgeschlossen werden; Spieler können nicht Nutznießer dieser Versicherung sein.
- Die **Versicherungsprämie** beträgt **600,- LUF** pro Person und pro Jahr.
Anmerkung: der C.O.S.L. übernimmt mit 400,- LUF pro Person einen beträchtlichen Teil der tatsächlichen Jahresprämie von 1.000,- LUF
- Die Versicherung deckt einen maximalen **Neuwert** der versicherten Fahrzeuge von (nur) **800.000,- LUF** ab; bei Fahrzeugen mit einem höheren Neuwert wird, im Schadensfall, die Entschädigung gemäß der Proportionalitätsregel berechnet.
- Die Versicherung deckt die Schäden ab an einem Fahrzeug, das von einem versicherten Dirigenten **gesteuert** wird; ein beschädigtes Fahrzeug muss also weder einem versicherten Dirigenten noch dem Fahrer gehören; für die Schadensdeckung ist einzig und allein die Eigenschaft des **versicherten Fahrers** maßgebend.
- Die Versicherung deckt die Schäden ab die entstehen durch Feuer, Diebstahl, Fensterbruch und Unfall; im Fall eines Unfalls ohne Beteiligung einer identifizierten Drittperson wird ein Eigenbeitrag ("**Franchise**") von **20.000,- LUF** angerechnet.
- **In Luxemburg** gilt die Versicherung nur auf dem direkten Weg vom Wohn- oder Arbeitsort des Versicherten zum Ort der zu besuchenden Veranstaltung, und dies während zwei Stunden vor und während zwei Stunden nach der Veranstaltung.

Im Ausland gilt die Versicherung nur für die Länder **Belgien, Deutschland, Frankreich, Niederlande, Österreich und Schweiz**, und zwar auf dem direkten Weg vom Wohnort des Versicherten zum Ort der zu besuchenden Veranstaltung, sowie an Ort und Stelle im Ausland auf dem direkten Weg zwischen dem Aufenthaltsort und dem Ort der Veranstaltung, und dies während zwei Stunden vor und während zwei Stunden nach der Veranstaltung. Für Fahrten in andere Länder als die vorgenannten ist das vorherige Einverständnis der Versicherungsgesellschaft erforderlich.

Wenn ein Verein für einen oder mehrere seiner Dirigenten die vorerwähnte C.O.S.L.-Kaskoversicherung abschließen will, so muss er spätestens bis zum **10. Juni** bzw. bis zum **10. Dezember** eines Jahres dem Verbandssekretariat eine Liste zustellen mit jenen Vereinsdirigenten, für welche die Versicherung im nächst folgenden Halbjahr abgeschlossen werden soll.

Der Verband wird die von den Vereinen eingereichten Listen an den C.O.S.L. weiterleiten.